

ten, Literatur, Anmerkungen und Register). Der Autor hält sich nicht an die mittelalterliche kirchliche Einteilung, sondern geht nach Landschaften vor: „Vom Tessin und der Rhone bis zum Genfersee, von dort entlang der Orbe und dem Neubergersee ins Gebiet der Aare und Reuß, schließlich vom Zürichsee und Walensee bis in das vielgestaltige Bündnerland“ (S. 133). Für die Pfarrgeschichtsforschung sind besonders die S. 41–74 gezeichneten allgemeinen Entwicklungslinien von Interesse. Sie bestätigen zu einem guten Teil die auch in anderen Ländern anzutreffenden Gegebenheiten. Daß übrigens bei Abpfarrungen im Mittelalter „fast immer die gleichen Gründe“ (S. 48) angeführt werden, hängt mit dem Caput ‚Ad audientiam‘ Papst Alexanders III. zusammen: weite Entfernung von der Pfarrkirche und Schwierigkeiten des Weges gelten seitdem als kanonische Gründe für Veränderungsmaßnahmen.¹ Die Pfarrentwicklung in der Schweiz zeigt aber auch Besonderheiten, so wenn der Autor von den außerdörflichen Friedhöfen berichtet, auf deren Bezeichnung als ‚martyretum‘ (= Blutstelle) die Marterey-Namen zurückgehen. Vielleicht hätten die Ausführungen über die Entstehung des Zehntrechtes und des Sonntagsgebotes durch Beiziehung der neueren Literatur noch etwas an Profil gewinnen können;² aber das betrifft Detailfragen am Rande, ebenso wie die Tatsache, daß das Petruspatrozinium in Murbach nicht erst um 840 (S. 113), sondern schon rund 100 Jahre früher zu belegen ist.³

Ein besonderes Lob sei auch dem Verlag ausgesprochen für die gediegene Ausstattung des Buches: großformatige Photos der wichtigsten alten Zeugnisse und Denkmäler, Luftaufnahmen, in die der Umriss früherer Ortschaften oder Gebäude eingetragen ist, dazu übersichtliche Zeichnungen und Karten. Man empfiehlt das Buch gerne weiter.

Münster

A. Angenendt

Elisabeth Cornides: *Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell*. Von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII. (= Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 9). Wien (Verlag des wissenschaftlichen Antiquariats H. Geyer) 1967. 182 S., 1 Abb., kart., DM 40.–.

Das päpstliche Zeremonialwesen ist in geringerem Maße Gegenstand der neueren Forschung gewesen als das kaiserliche Zeremoniell, abgesehen von jenem Bereich, der Kaiser und Papst gemeinsam betrifft. Auch die vorliegende Arbeit wählt einen Gegenstand dieses Umkreises. Denn Rose und Schwert werden weltlichen Personen, darunter dem Kaiser verliehen, und bei dem zweiten Geschenk, dem Schwert, hat die Rücksicht auf seinen vornehmsten Empfänger die Zeremonie der Verleihung mitgeformt.

Die Verfasserin versucht zunächst den Ursprung beider Zeremonien zu klären. Die Rose ist das ältere und wichtigere der beiden Geschenke. Am Sonntag Lätare wird dem Papst in seinen Gemächern eine goldene Rose überreicht, die er in Prozession in die Messe führt. Die Predigt nach der Messe hat die Bedeutung der Rose zum Gegenstand. Der Papst führt die Rose dann in seine Gemächer zurück und überreicht sie einer zu ehrenden Person, die sie in feierlicher Prozession durch die Stadt trägt. Alter und Ursprung dieser Akte sind nur zu erschließen. Die Verf. nimmt wohl zu Recht (gegen Klewitz) an, daß sie nicht von Leo IX. begründet worden sind, der sie in einer Bulle des Jahres 1049 erstmals erwähnt („Sicut fieri solet“). Für eine genauere Datierung jenseits des Jahres 1049 fehlen jedoch die Anhaltspunkte; die Verbindungen, welche die Verf. zur Verwendung von Rosen in der

¹ R. A. Strigl, Die vicaria perpetua als Ersatzform der kanonischen Pfarrei = Münchener Theol. Stud. III Abt., Bd. 19 (München 1964) S. 7.

² R. Kottje, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters = Bonner hist. Forsch. 23 (Bonn 1964) S. 44 ff. (Sonntagsgebot), S. 57 ff. (Zehntgebot), dort auch weitere Literatur.

³ A. Bruckner, Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini I (Straßburg-Zürich 1949) S. 62 Nr. 122.

stadtrömische Liturgie (5. August, Sonntag nach Himmelfahrt) knüpft, bleiben notgedrungen spekulativ.

Schwert und Hut sind jünger als die Rose; sie begegnen erstmals 1357: ein kaiserlicher Gesandter singt in der Weihnachtsmatutin am päpstlichen Hof eine *Lectio* und erhält das Schwert, das er während der Lesung schwingt, sowie einen Hut als Geschenk. Wahrscheinlich ist die Zeremonie nicht vor dem Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden. Ob das Singen der *Lectio* einerseits und die Geschenke andererseits von Anfang an zusammengehören, ist nicht festzustellen. Die Verf. stellt eine Beziehung zu der Funktion des Schwertes in der Liturgie überhaupt her (bei der Krönung, im Zusammenhang mit dem Königskanonikat, bei der Ritterweihe) und leitet das Schwingen des Schwertes während der Lesung der *Lectio* aus den Ordines für die Kaiserkrönung ab. Problematisch scheint jedoch die Herleitung aus dem Königskanonikat, der übrigens nicht auf Heinrich II. zurückgeht, sondern von J. Fleckenstein (Festschrift P. E. Schramm 1. 1964 S. 57–71) auf Otto III. zurückgeführt wurde. Denn als Aachener Kanoniker sang der deutsche König die siebte *Lectio* der Weihnachtsmatutin („*Exiit edictum*“), während der Empfänger des päpstlichen Schwertes die fünfte *Lectio* (manchmal wird auch die vierte oder sechste genannt) las. Erst Friedrich III., dessen Beharren auf kaiserlichen Prärogativen hier einmal mehr begegnet, bestand im Jahre 1468, bei seinem zweiten Romaufenthalt, u. a. darauf, nicht die 5., sondern die 7. *Lectio* zu singen. Das wurde ihm nicht nur gewährt, sondern auch in das *Caeremoniale* übernommen. Wie man sieht, kommt der Königskanonikat erst jetzt in die römische Weihnachtliturgie, umso mehr als ein von der Verf. herangezogenes Zwischenglied wohl nicht als einschlägig angesehen werden kann. Denn für den seit Heinrich VI. bezeugten Kanonikat des Kaisers von St. Peter in Rom ist das Leben der *Lectio* nicht nachzuweisen und – angesichts der Quellenlage – wohl auszuschließen. So bleibt auch bei dem Schwert die Entstehung der Zeremonie ungeklärt und nur mit einem terminus ad quem datierbar.

Die Überreichung von Schwert und Hut ist von ihrer ersten Erwähnung an ein zeremonieller, auf die Übergabe des Ehrengeschenkes zielender Akt, während die Rose „aus der Liturgie heraus in den Bereich diplomatischer und zeremonieller Handlungen gewachsen ist“ (44). Den Zeremonienbüchern zufolge wurde die Rose ursprünglich dem römischen Stadtpräfekten verliehen. Die Päpste hätten, der Verf. zufolge, erst allmählich die Möglichkeit etabliert, nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen eine andere Person als den Präfekten auszuzeichnen. In dem *Rationale* des Durandus wird diese Übung fixiert (Ende 13. Jh.). Doch ist hier wohl zu berücksichtigen, daß die normativen und die erzählenden Quellen die Realität in einem unterschiedlichen Grade wiedergeben. Es erstaunt zwar nicht, daß wir keine Berichte von der Überreichung einer Rose an einen Präfekten haben – wenn dies der regelmäßig geübte Normalfall war, so hatte er eine geringe Chance, in einen Bericht aufgenommen zu werden. Andererseits sind aber von acht voravignonesischen Päpsten Rosenverleihungen an Nicht-Präfekten überliefert, während umgekehrt noch im 14. und 15. Jahrhundert der Präfekt als Empfänger der Rose in einer Gruppe von Zeremonienbüchern genannt wird. Es scheint also nicht zwingend, wenn die Verf. folgert, daß der Präfekt bis zum Avignonesischen Exil oder jedenfalls bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts der regelmäßige Empfänger gewesen sei. Die Überlieferung scheint allzu bruchstückhaft und unsicher, als daß sich aus ihr ein Prozeß im Sinne einer „weiteren Ausbreitung des Empfängerkreises“ (so S. 62 anlässlich der zweiten (!) überhaupt bekannten Verleihung) und einer „zunehmenden Freiheit des Papstes in der Wahl der beschenkten Personen“ (so S. 63 zu derselben Verleihung an Alfons VII. von Kastilien 1148) gewinnen ließe. Auch die wechselnden Formulierungen, welche die Zeremonienbücher dafür finden, daß der Papst die Wahl hat („*alteri cui placet*“, „*nobiliori, qui fuit in missa*“ u. ä. S. 63), dürften nicht im Sinne einer stringenten Entwicklung vom festen Empfänger über eine Vergrößerung des möglichen Empfängerkreises zur freien Auswahl des zu Ehrenden zu interpretieren sein.

Im zweiten Teil ihrer Arbeit hat die Verf. die Empfänger von Rose und Schwert zusammengestellt. Mit dem Pontifikat Johannes XXII. schwillt die Zahl der über-

lieferten Rosenverleihungen stark an. Der Empfängerkreis – französische Große – wird von der „Alltagspolitik der Päpste seit Clemens V.“ (63) bestimmt. Doch ist auch hier die Quellenlage in Rechnung zu stellen. Erst jetzt nämlich hat man Rechnungen für die Rose; einigmal ist die Verleihung nur aus ihnen bekannt und der Name des Empfängers nicht überliefert. Im 15. Jahrhundert werden Rose, Schwert und Hut fast alljährlich verliehen, in der Regel im Zusammenhang mit der italienischen Politik der Päpste. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird das Schwert als Aufforderung zum Türkenkrieg an (in der Regel abwesende) Fürsten verliehen. Die Rose, seit Leo X. nicht mehr an den Kaiser, bald auch nicht mehr an Fürsten verliehen, wird als „Tugendrose“ zum Geschenk für Damen. Das Schwert bleibt eine Ehrengabe an Souveräne, es wird das letzte Mal 1825 vergeben.

Die Verf. hat die Verleihungen beider Geschenke bis zu Pius V. eingehender behandelt und sich auch um eine politische Einordnung der einzelnen Akte bemüht. Dieser Teil der Arbeit wird für denjenigen, der es im Einzelfall mit einer solchen Verleihung zu tun hat und vergleichen möchte, von großem Nutzen sein, er wird – wie nicht anders möglich – freilich auch Ergänzungen erfahren. Die Verleihungen Nikolaus' V. z. B. wird man schwerlich als Erinnerungsgaben an mit dem Beschenkten gemeinsame Erlebnisse auffassen (93); sie dürften etwas mit der Befestigung des päpstlichen Sieges über den Konziliarismus zu tun haben.

Göttingen

H. Boockmann

Robert Javelot: *Image et ressemblance au douzième siècle de saint Anselme à Alain de Lille*. Tome I: Texte, tome II: Notes. Strasbourg 1967. XXIII, 467 – XL, 383 S., kart. F 120.–

Das aus Gen 1, 26 bekannte Begriffspaar „imago et similitudo“ war in der früh-scholastischen Theologie mehr als ein interessanter theologischer Doppelausdruck für die Würde des Menschen vor Gott, es bedeutet vielmehr eine theologische Denkform, die viele Themen durchherrscht, und eine die ganze Spiritualität bestimmende Idee. Das zweibändige Werk über Bild und Entsprechung in der Theologie des 12. Jahrhunderts ist darum nicht nur eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, sondern im besten Sinne eine Geistesgeschichte, die durch die beiden Gelehrten Anselm v. Canterbury († 1109) und Alanus von Lille († 1202) eingegrenzt und durch die eingangs angeführten Schulen geortet wird.

Bild und Beziehung sind umgreifende Kategorien. Sie gelten zunächst vom göttlichen Leben (Kapitel 2), dessen Ursprung der Vater, Spiegelung der Sohn und Entsprechung der Geist ist. Von der trinitarischen Lebensfülle her erlangen die beiden Begriffe ihre ganze Bedeutungsfülle. Im Verhältnis von Urbild, Spiegelung und Entsprechung dachten und verstanden die Gottesgelehrten dieser Zeit die ewige Planung der Welt und die ewige Vorherbestimmung des Menschen (3. Kapitel) und die raum-zeitliche Schöpfung (4. Kapitel). Die Intelligibilität der Dinge ist ihr ewiges Sein in Gott. Die Platoniker der Schule von Chartres und die Grammatiker haben diese These vertreten. Vielfach wurde aber das Ewig-Intelligible auch als Prä-existentes vorgestellt und in der Entsprechung von vorgegebener Idee und daraus abfolgender Verwirklichung gedacht. Dem biblischen Verständnis des Menschen, seines Herseins von Gott und seines Daseins vor Gott drohten aber damit erhebliche Gefahren, die auf keinen Fall übersehen werden dürfen. Für die Schöpfungstheologie folgt aus der Idee der Entsprechung von Schöpfer und Geschöpf die unvergleichliche Nähe und Nachbarschaft des Menschen und der Welt zu Gott. Der notwendige Abstand kommt in den Überlegungen zur Seinshierarchie zum Ausdruck. Innerhalb dieser haben auch die Engel ihren Ort und ihre Funktion. In diesem (5.) Kapitel vermißt man da und dort kritische Anmerkungen zu den allzu freien, seinshierarchischen Spekulationen über die Engel bei den früh-scholastischen Autoren, z. B. bei Hugo v. S. Viktor (vgl. 160 f.).

Das Hauptstück der frühmittelalterlichen Gottebenbildlichkeitslehre ist die Anthropologie (6. Kapitel). Die Geistbegabung, die Entscheidungskraft und die Freiheit wurden mit unterschiedlichen Akzenten als Bild und Entsprechung des